

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



24. Jg./Nr. 7 - Velten, 23.12.15

#### Inhaltsverzeichnis

##### AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der 11. Tagung der SVV	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 7
Öffentliche Bekanntmachung: 3. Änderungsbeschluss Unternehmens- flurbereinigung Vehlefanze	S. 8
Öffentliche Bekanntmachung: Volksbegehren „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	S. 9
Öffentliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung der Stadt Velten	S. 11
Öffentliche Bekanntmachung: Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße	S. 14
Öffentliche Bekanntmachung: Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 15
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten	S. 15
Nächste Sitzung der SVV	S. 16

##### NICHTAMTLICHER TEIL

Bibliothek und Rathaus haben zu	S. 16
Weihnachtsbaumabholung 2016	S. 16
Sprechzeiten der Schiedsstelle	S. 16
Senioren-Geburtstagskalender für Dezember 2015 und Januar 2016	S. 16

Aufgrund eines Formfehlers wird das Amtsblatt der Stadt Velten mit dem Datum vom 10.12.2015 hiermit für ungültig erklärt.

# AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung 10.12.2015 Öffentliche Tagung

**Beschluss-Nr: 2015/011** Einreicher: Fraktion Pro Velten  
Änderungsantrag Fraktion SPD/FWO und CDU  
**Selbstbindungsbeschluss Bernsteinsee**

#### Beschlussantrag

Der städtische Anteil des Bernsteinsees soll bis mindestens Ende 2025 im städtischen Eigentum oder im Eigentum einer Gesellschaft verbleiben, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 von 100 beteiligt ist. Die Bürgermeisterin legt den Abgeordneten spätestens im II. Quartal 2016 ein Konzept zur nachhaltigen Betreuung des Bernsteinsees als öffentliches Freizeitbad vor. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen:

- Die Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bernsteinsees ist von der Stadt Velten zu erwerben. Sie soll als Grundlage für die weiteren Planungen dienen.
- Die Stadtverwaltung möge in Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfer oder einem vergleichbaren Beratungsbüro prüfen, in welcher Rechtsform und in welchen Eigentumsverhältnissen ein ordnungsgemäßer und möglichst risikounbehafteter Betrieb des Bernsteinsees als öffentliches Freizeitbad möglich ist.
- Die Stadtverwaltung wird bestärkt zur Umsetzung der durch die REG Velten mbH erstellte Machbarkeitsstudie Fördermittel zu akquirieren.
- Für den Fall, dass eine vollständige Umsetzung der Machbarkeitsstudie, welche durch die REG Velten mbH erstellt wurde, nicht möglich sein sollte, werden realisierbare Teilmaßnahmen zum Betrieb des Bernsteinsees für die öffentliche Daseinsvorsorge entwickelt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/077** Einreicher: Fraktion Pro Velten  
**Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen**

#### Beschlussantrag

Der als Anlage beigefügten Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen wird zugestimmt.

#### Beschlussbegründung

Gem. § 97 BbgKVerf Abs. 8 soll die angemessene Höhe einer Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde in Unternehmen in der Hauptsatzung oder einer

gesonderten Satzung bestimmt werden. Die Hauptsatzung trifft hierzu keine Aussage, eine gesonderte Satzung gibt es in Velten nicht. Die Höhe der Zahlungen orientiert sich an dem Beschluss 2013/002, der offenbar versehentlich in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurde.

Überwiesen in den folgenden Ausschuss: Hauptausschuss

**Beschluss-Nr: 2015/082** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2016/2017/Nachkalkulationen für die Jahre 2013 und 2014**

#### Beschlussantrag

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) wird die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 31. August 2015 ausgearbeitete Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2016/2017 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Nachkalkulation des Zeitraumes 2013/2014 wie folgt bestätigt:

Kostendeckende Gebühr bei Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2012/2013				
	Derzeitige Gebühr	2016	2017	Mittelgebühr 2016/2017
Arbeitsgebühr Schmutzwasserbeseitigung in €/m <sup>3</sup>	2,42	2,52	2,33	2,43

1. Die im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2012/2013 ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von 50.730,72 EUR (Kostenüberdeckung aus 2012 64.142,40 EUR und Kostenunterdeckung aus 2013 13.411,68 EUR) wird entsprechend § 6 (3) KAG im Zeitraum 2016/2017 im übernächstem Kalkulationszeitraum ausgeglichen. Als einheitliche Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Arbeitsgebühr in Höhe von 2,43 EUR/m<sup>3</sup> ermittelt.
2. Die in diese Kalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Daher wird die satzungsgemäße Einheitsgebühr von 2,42 EUR/m<sup>3</sup> für die Periode 2016/2017 beibehalten.
3. Die Grundgebühr auf den Bereich der gesamten öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten bezogen wird nicht geändert.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2015/083** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 und Behandlung des Jahresergebnisses 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

**Beschlussantrag**

Der durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von 7.179,54 EUR festgestellt.

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 7.179,54 EUR wird zur Verminderung des Verlustvortrages eingesetzt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

**Beschluss-Nr. 2015/084** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abführung Eigenkapitalverzinsung 2014 an die Stadt Velten durch Entnahme aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

**Beschlussantrag**

Es wird eine Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 20.787,00 EUR an den Stadthaushalt Velten vorgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

**Beschluss-Nr. 2015/085** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

**Beschlussantrag**

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Gewinn von 7.179,54 EUR wird der Bürgermeisterin für ihre Wahrnehmung der Aufgaben als Werkleitung Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

**Beschluss-Nr. 2015/086** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

**Beschlussantrag**

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2016 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

**Beschluss-Nr. 2015/087** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Änderungsantrag Fraktion Pro Velten**  
**Projektbeschluss zum Neubau des Sozialgebäudes in der Wagnerstraße 48**

**Beschlussantrag**

Der Neubau des Sozialgebäudes für den Veltener Rugbyclub Empor 1969 e. V. wird im Rahmen der vorgelegten Kostenschätzung bestätigt. Die Bürgermeisterin

wird ermächtigt, weitere Planungsschritte unter Gegenüberstellung der unterschiedlichen Bauweisen zu veranlassen.

Die Ausführungsplanung ist mit den Vertretern des Veltener Rugbyclub Empor 1969 e. V. abzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

**Beschluss-Nr. 2015/097** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 der Stadt Velten**

**Beschlussantrag**

Der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 gem. § 67 Abs. 2 BbgKVerf und dem Haushaltsplan 2016 der Stadt Velten gem. § 66 BbgKVerf wird mit allen Anlagen in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 10, Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2015/101** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss über das Optimierungskonzept Wilhelmstraße - Oranienburger Straße - Bergstraße des Verkehrsentwicklungsplans 2.Stufe**

**Beschlussantrag**

Das anliegende Optimierungskonzept für die Wilhelmstraße - Oranienburger Straße - Bergstraße in der Fassung vom 22. Juni 2015 wird mit der Variante A beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2015/104** Einreicher: Fraktion Pro Velten  
**Behindertenparkplätze an der Viktoriastraße**

**Beschlussantrag**

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in ihrer Funktion als alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Velten GmbH den Geschäftsführer der Stadtwerke Velten zu beauftragen, auf den Stellflächen des Kundencenters der Stadtwerke an der Viktoriastr. kurzfristig zu dem bereits vorhandenen einen weiteren Behindertenparkplatz für den öffentlichen Verkehr einzurichten.
2. Die Bürgermeisterin wird ferner beauftragt, gemeinsam mit der anordnenden Behörde zu prüfen, inwieweit mittels Beschilderung auf diese behindertengerechten Stellflächen hingewiesen werden kann. Soweit eine Beschilderung möglich ist, ist die Aufstellung zu veranlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 2

**Beschluss-Nr. 2015/122** Einreicher: Stadtverwaltung  
**1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten**

**Beschlussantrag**

Der anliegenden 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten wird zugestimmt.

**Beschlussbegründung**

Grundlage für diesen Beschlussantrag bildet der Beschluss 2015/111 der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2015.

Nach dem „Hare Niemeyer“-Verfahren sind die Ausschusssitze durch die Fraktion Pro Velten und die Fraktion Die.LINKE.-Velten auf Grundlage des § 43 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 2 gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Der Gesetzgeber hat eindeutig geregelt, dass für die Besetzung der beratenden Ausschüsse die Benennung durch die Fraktionen maßgeblich ist und ein Bestätigungsbeschluss lediglich eine deklaratorische Funktion hat und nicht zwingend erforderlich ist.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/094** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH**

### **Beschlussantrag**

Dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Darüber hinaus wird die Bürgermeisterin, als alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH, ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

### **Beschlussbegründung**

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Velten GmbH am 14. Juli 2015 ist Herr Carsten Lecke als neuer Geschäftsführer der REG Velten mbH einstimmig der Gesellschafterversammlung der REG Velten mbH empfohlen worden. Ebenso wurde sich in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, neben einen eigenen Geschäftsführer der REG Velten mbH auch einen eigenen Aufsichtsrat zu etablieren. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH ist dahingehend präzisiert und gemäß den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der GmbH-Gesetze angepasst worden.

Zur Beschlussfassung überwiesen in folgenden Ausschuss:  
**Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/095** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH**

### **Beschlussantrag**

Dem Gesellschaftsvertrag der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

### **Beschlussbegründung**

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Velten GmbH am 14. Juli 2015 ist Herr Carsten Lecke als neuer Geschäftsführer der REG Velten mbH einstimmig der Gesellschafterversammlung der REG Velten mbH empfohlen worden.

Ebenso wurde sich in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, neben einen eigenen Geschäftsführer der REG Velten mbH auch einen eigenen Aufsichtsrat zu etablieren.

Der Gesellschaftsvertrag der REG Velten mbH ist dahingehend präzisiert und gemäß den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der GmbH-Gesetze angepasst worden.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der REG Velten mbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören die Bürgermeisterin der Stadt Velten sowie sieben von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen an. Die Anzahl der sich auf die Fraktionen ergebenden Mitglieder wird entsprechend der Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die durch die Fraktionen zu benennenden Mitglieder müssen keine Stadtverordneten sein.

Der diesbezügliche Beschlussantrag wird für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2016 vorbereitet.

Zur Beschlussfassung überwiesen in folgenden Ausschuss:  
**Hauptausschuss**

**Beschluss-Nr: 2015/116** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Flurstücks 132/3 der Flur 14, Gemarkung Velten**

### **Beschlussantrag**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Flurstück 132/3 der Flur 14, Gemarkung Velten, in einer Größe von 145 m<sup>2</sup>, gelegen vor dem Grundstück Kremmener Straße 32, an den Eigentümer des Grundstücks Kremmener Straße 32, Gemarkung Velten, Flur 14, Flurstück 133, zum gutachterlich ermittelten Wert zu verkaufen.

### **Beschlussbegründung**

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstückes Kremmener Straße 32, Gemarkung Velten, Flur 14, Flurstück 133. Das Flurstück 132/3 ist diesem Grundstück vorgelagert und wird als Arrondierungsfläche erworben. Der Erwerb der Fläche dient der Erschließung des gesamten Grundstücks und wird vom Antragsteller bereits genutzt. Der Antragsteller hat den Kaufpreis durch ein Gutachten feststellen lassen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/118** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss über das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt Velten Süd-West 2014 und Fortführung des Bund-/Länderprogramms „Soziale Stadt“**

### **Beschlussantrag**

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt - Velten Süd-West 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### **Beschlussbegründung**

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt - Velten Süd-West 2014 mit den Ergänzungen vom 15.04. und 07.05.2015 wurden durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) und in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) mit Schreiben vom 06.10.2015 anerkannt und kann somit von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 3. November ist ein Förderrahmen i.H.v. 750.000 EUR Städtebaufördermittel bewilligt worden. Dies entspricht einer Förderung durch Bundes- und Landesmittel i.H.v. 500.000 EUR. Der städtische Eigenanteil beträgt 250.000 EUR für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020. Die vom LBV bestätigten Maßnahmen, deren Priorisierung und die voraussichtlichen Kosten ergeben sich aus Anlage 2 des Integrierten Entwicklungskonzeptes.

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt - Velten Süd-West 2014 bildet die Grundlage für die Fortführung des Programms „Soziale Stadt“.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Sozialausschuss, Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/119** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss über die Gestaltungsstandards für Straßen des Verkehrsentwicklungsplans 2.Stufe**

### **Beschlussantrag**

Das anliegende Konzept zu den Gestaltungsstandards für Straßen in der Fassung vom 26. März 2015 wird beschlossen.

### **Beschlussbegründung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. September 2011 die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans beschlossen (Beschluss-Nr. 2011/051). Die 1. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans mit Bestandserfassung und Analyse wurde den Stadtverordneten als Mitteilungsvorlage 2012/072 am 6. Dezember 2012 zur Kenntnis gegeben. Ebenfalls wurden in dieser Sitzung die aufgeführten Leistungen für die 2. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans gebilligt (Beschluss-Nr. 2012/076).

Der von der Stadtverordnetenversammlung gebilligte Leistungsumfang wurde in drei Bearbeitungsblöcke eingeteilt. Die Bearbeitungsfolge hat sich geringfügig geändert und stellt sich wie folgt dar:

1. Bearbeitungsblock:
  - Handlungskonzept Radverkehr (18.09.2014 beschlossen)
  - Straßenausbaukonzept (30.04.2015 beschlossen)
2. Bearbeitungsblock:
  - Integriertes Stadtgeschwindigkeitskonzept (30.04.2015 beschlossen)
  - städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen (in Beratung)
  - Gestaltungsstandards für Straßen
3. Bearbeitungsblock:
  - Erhebung Parkraumangebot/-nachfrage
  - Fußgängerverkehr – barrierefreie Straßenraumgestaltung
  - Fußgängerverkehr – Schulwegsicherung

Das Konzept zu den Gestaltungsstandards für Straßen aus dem zweiten Bearbeitungsblock wurde erstellt und liegt den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vor. Die Verkehrsentwicklungsplanung stellt eine informelle Fachplanung dar, für die keine formellen Verfahrensschritte existieren. Um die Belange der Bürger mit in das Verfahren einbeziehen zu können, orientiert

sich die Verwaltung an den formellen Vorgaben aus dem Bauplanungsrecht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Gestaltungsstandards für Straßen ist durch eine Bürgerversammlung am 6. Mai 2015 sowie durch die Auslegung des Entwurfes zum Konzept, in der Fassung 26. März 2015, erfolgt. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 7. Mai 2015 bis einschließlich 21. Mai 2015 statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Gestaltungsstandards für Straßen sind keine Stellungnahmen zum Konzept in der Verwaltung eingegangen.

Das Konzept zu den Gestaltungsstandards für Straßen in der vorliegenden Fassung - 26. März 2015 - kann somit beschlossen werden.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Hauptausschuss

**Beschluss-Nr: 2015/120** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“**

### **Beschlussantrag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Lageplan Bernsteinsee als Grenze des Plangebietes dargestellt und Bestandteil des Beschlusses.

### **Beschlussbegründung**

Der heutige Bernsteinsee ist in den 1970er Jahren durch den Abbau von Kies zum Bau der Autobahn A 10 entstanden. Bereits zur DDR-Zeit wurde der aufgrund der gewerblichen Nutzung entstandene See eingefriedet und einer intensiven Freizeitnutzung zugeführt. Die bestehende Einfriedung ist an vielen Stellen marode und dringend erneuerungsbedürftig. Bei der Neuerichtung soll der eingefriedete Bereich verkleinert und ökologisch sensible Bereiche vor der intensiven Freizeitnutzung geschützt werden.

Zudem befinden sich im rückwertigen Bereich des Sees angrenzend ehemalige Betriebsbungalows, die im Ergebnis eines Restitutionsverfahrens der privaten Erbgemeinschaft rückübertragen wurden. Diese Grundstücksbereiche werden über einen nichtöffentlich gewidmeten Weg erschlossen. Dieser ehemalige Betriebsweg führt über den eingefriedeten Bereich des städtischen Freibades, was Nutzungskonflikte zwischen dem Eigentümer des Privatgrundstückes bzw. dessen Pächter und der Freibadnutzung nach sich zieht. Diese einigungsbedingte Härte soll durch den Bau des Zaunes beseitigt werden indem der neue Zaun so gesetzt wird, dass das Privatgrundstück unabhängig von der Freibadnutzung erschlossen werden kann.

Mit Beschluss (Nr. 2015/069) der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Oktober 2015 wurde die außerplanmäßige Finanzierung der Investition „Einfriedung des städtischen Grundstücks am Bernsteinsee“ beschlossen.

Die Errichtung einer Einfriedung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bedarf bauordnungsrechtlich einer Baugenehmigung. Die Errichtung eines Zauns ist gemäß § 35BauGB nicht privilegiert. Zudem stehen

naturschutzrechtliche Belange regelmäßig einer Einfriedung im Außenbereich entgegen. Trotz intensiver Recherche waren weder Bauzustimmungen noch Unterlagen zum bergbaurechtlichen Verfahren auffindbar, die einen Bestandsschutz zweifelsfrei hätten belegen können. Im Ergebnis der Rücksprache mit der rechtlichen Bauaufsicht des Landkreises Oberhavel wird daher die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Umsetzung der Maßnahme als erforderlich erachtet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“ umfasst folgende Fläche: Gemarkung Velten, Flur 14, Flurstücke 18, 19, 21 und 29. Der beabsichtigte räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage als Grenze des Plangebietes dargestellt.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung bzw. Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Zauns gemäß dem in der Anlage beigefügten Lageplan.

Vorhabenträger ist die Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH der Stadt Velten. Für die Errichtung des Zauns stehen Mittel über die Finanzierung der Investition „Einfriedigung des städtischen Grundstücks am Bernsteinsee“ zur Verfügung.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 3**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/121**      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Satzung der Stadt Velten über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flurstücke 167/2 und 189**

### **Beschlussantrag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Gemarkung Velten, Flur 13, Flurstücke 167/2 und 189.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beiliegend.

### **Beschlussbegründung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 30.04. 2015 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen, den Textbebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten aufzustellen (Beschluss-Nr. 2015/045).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB der Textbebauungsplan. Gleichzeitig erfolgt die Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Germendorfer Straße (VEP), Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP), Nr. 3: Wohnpark am Kuschelhain 1 (VEP), Nr. 6: Wohnpark am Kuschelhain 2 (VEP), Nr. 10.1 Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG, Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark - Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten, Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“, Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“, Nr. 26: Breite Straße 9, Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße, Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg, Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße, Nr. 33: Bahnhof/Bahn-

hofsumfeld, Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße, Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg, Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße, Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP), Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße und Nr. 44:

„Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“. Flächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB befinden sich nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Das Verfahren zum Bebauungsplan 41 „Steuerung des Einzelhandels“ konnte bislang nicht zum Abschluss gebracht werden, da noch nicht alle Fragen zur Innenstadtentwicklung abschließend geklärt werden konnten. Zur Klärung der offenen Fragen wurden dem formellen Bauleitplanverfahren partizipative Verfahren eingeschaltet. Erst nach Abschluss eines diskursiven Planverfahrens unter Beteiligung wichtiger Akteure in der Innenstadt sowie einer anschließenden breiten Öffentlichkeitsbeteiligung und Bürgerumfrage, kann das Bebauungsverfahren weitergeführt werden. Die Ergebnisse dieser informellen Planungsschritte sollen am 8. Dezember 2015 öffentlich vorliegen. Sofern die Ergebnisse für eine Reaktivierung der Innenstadt sprechen und die politischen Entscheidungsträger dem inhaltlich folgen, soll die verbindliche Bauleitplanung zügig weiter bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden. Zur Sicherung der Planung „Steuerung des Einzelhandels“ ist die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 22, Flur 13, Flurstücke 167/2 und 189 städtebaulich erforderlich.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/123**      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Beschluss über die Machbarkeitsstudie „Willkommenspaket“**

### **Beschlussantrag**

Der anliegenden Machbarkeitsstudie „Willkommenspaket“ wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Ausarbeitung als Grundlage für die Herausgabe von Willkommenspaketen an Neubürger und Neugeborene der Stadt Velten ab dem Januar 2017 zu verwenden.

### **Beschlussbegründung**

Die Fraktion Pro Velten hat mit Mitteilungsvorlage 2015/076 ihr „Konzept zur Ausführung und zum Inhalt des Willkommens-Paketes für Neu-Veltener“ der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gereicht.

Die Stadtverwaltung hatte auf diese Vorlage zur Kenntnisnahme reagiert und mitgeteilt, dass sie an der Erarbeitung des Konzeptes nicht hinreichend beteiligt worden ist. Zugleich wurde mitgeteilt, dass der avisierte Starttermin - beginnend ab 2016 - nicht zu realisieren ist. Die Stadtverwaltung hatte eine Machbarkeitsprüfung vorgeschlagen. Diese liegt den Stadtverordneten als Anlage 1 dieses Beschlussantrages vor. Die Ausarbeitung soll als Grundlage für die Erörterung des Konzeptes in den Ausschüssen dienen.

Die Machbarkeitsstudie enthält einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

Ziel der Stadtverwaltung ist es, möglichst zügig ein von allen Fraktionen getragenes Konzept zur Umsetzung des Willkommenspaketes zu erlangen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Ausschuss für Stadtentwicklung, Hauptausschuss

**Beschluss-Nr: 2015/124** Einreicher: Fraktion Pro Velten  
**Besetzung Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH**

### Beschlussantrag

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt ab dem 01.01.2016 bis zum Ende der Legislaturperiode Herrn Stefan Faulstroh als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Velten GmbH.

### Beschlussbegründung

§7 Nr. 2 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Velten GmbH regelt, dass die Anzahl der auf die Fraktionen ergebenden Mitglieder entsprechend der Vertretung in der SVV festgelegt wird. Herr Gabrich hat gem. §7 Nr. 5 die Niederlegung seines Amtes gegenüber der Gesellschaft zum 31.12.2015 erklärt. Die Fraktion Pro Velten benennt daher Herrn Stefan Faulstroh.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 9

**Beschluss-Nr: 2015/125** Einreicher: Fraktion Pro Velten  
**Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen - Tempo-30 - in der Viktoriastr. und im Katersteig**

### Beschlussantrag

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Senkung der zu-

lässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Viktoriastraße zwischen Breite Straße und Wilhelmstraße sowie im Katersteig zu beantragen.

### Beschlussbegründung

Mit Beschluss der SVV über das Stadtgeschwindigkeitskonzept am 30.04.2015 sind auf Viktoriastraße und Katersteig verkehrsberuhigende Maßnahmen vorgesehen.

Diese Maßnahmen müssen nun auch zügig umgesetzt werden, um insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder und Ältere zu schützen und Unfällen mit Personenschäden vorzubeugen sowie allgemein die Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich zu verbessern. In der Viktoriastraße befindet sich zu dem die Linden-Grundschule, im Katersteig die Ofen-Stadthalle, die vielen Schülern als Turnhalle zur Verfügung steht. In dem Sinne gewährleistet eine Herabsetzung der Geschwindigkeit hier auch die Schulwegsicherung.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

### Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

---

## Nichtöffentliche Tagung

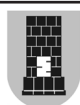
---

**Beschluss-Nr: 2015/114** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verleihung eines Ehrenpreises der Stadt Velten**

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 3

## Öffentliche Bekanntmachung



## STADT VELTEN

### Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2015 vorgelegten Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2015/086). Der Wirtschaftsplan 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Er liegt in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 10, im Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216) gemäß § 14 Abs. 3 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 BbgKVerf zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9 bis 12 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 15.12.2015  
Ines Hübner, Bürgermeisterin  
der Stadt Velten

# Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## 3. Änderungsbeschluss Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129I, das durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinert und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 als kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

### **Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Verf.-Nr. 5-001-X**

fortgeführt wurde, wird wie folgt geändert:

#### **1. Erweiterung des Verfahrenszwecks**

(Änderung zu Ziff. 2 des 2. Änderungsbeschlusses)  
Der bisher auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage der Landwirtschafts- und Handels GmbH SL Schwanteland gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG<sup>1</sup> beschränkte Verfahrenszweck wird erweitert und

- für das gesamte Verfahrensgebiet die Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG<sup>2</sup> angeordnet.
- Für das in der Verfahrensgebietskarte gekennzeichnete Teilgebiet (s. Anlagen 1 und 2 dieses Änderungsbeschlusses) wird die Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG angeordnet.
- Das Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den Bestimmungen des LwAnpG erstreckt sich auf die im 1. Änderungsbeschluss ausgewiesenen Grundstücke sowie ggf. dafür bereitzustellende Abfindungsflächen.

Die vorgenannten, jeweils besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Form eines kombinierten Verfahrens umgesetzt.

#### **2. Finanzierung des Verfahrens**

- (Änderung zu Ziff. 7 des 2. Änderungsbeschlusses)
- Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).
  - Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).
  - Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

- Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergemeinschaft (§ 105 FlurbG).

#### **3. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

- Gemeindeverwaltung Oberkrämer,  
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer**  
**Gemeindeverwaltung Leegebruch,  
Eichenhof 4, 16767 Leegebruch**  
**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien,  
Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien**  
**Stadtverwaltung Oranienburg,  
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg**  
**Stadtverwaltung Velten,  
Rathausstraße 10, 16727 Velten**  
**Stadtverwaltung Hennigsdorf,  
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf**  
**Stadtverwaltung Nauen,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen**  
**Stadtverwaltung Kremmen,  
Am Markt 1, 16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau** aus.

#### **4. Begründung**

Zur Abwendung oder Milderung eigentumsrechtlicher Eingriffe und agrarstruktureller Nachteile durch die Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) eingeleitet werden. Die mit der Unternehmensflurbereinigung verbundenen besonderen Kosten- und Landabzugsbestimmungen, denen zufolge die Verfahrensbeteiligten von den unternehmensbe-

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)



dingten Ausführungskosten freizustellen sind, andererseits aber nach dem Wert ihrer Grundstücke anteilig Land für das Unternehmen bereitzustellen haben, sind kraft Gesetzes auf das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung zu beschränken.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist unter Beachtung der negativen Auswirkungen des Autobahnausbaus auf die agrarstrukturellen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des vertretbaren Landverlustes und die Beeinträchtigung der Erschließungsverhältnisse, Erreichbarkeit und Schlagstruktur, einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ermittelt und auf 885 ha entlang der Autobahntrasse ausgewiesen worden. Auf die Anlage 1 (kartenmäßige Darstellung des Gebietes der Unternehmensflurbereinigung) und Anlage 2 (Auflistung der betroffenen Grundstücke) wird verwiesen.

Gleichermaßen ist die besondere Kostenregelung gem. § 62 LwAnpG zugunsten der Verfahrensteilnehmer, deren Grundstücke von der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gem. § 64 LwAnpG betroffen sind, zu beachten.

Die Ausführungen in der Begründung des 2. Änderungsbeschlusses über die Möglichkeit des Landabzuges zugunsten des Unternehmens im gesamten Verfahrensgebiet und die anteilige Anrechnung der vom Unternehmen zu tragenden Ausführungskosten auf alle anfallenden Ausführungskosten widerspricht insofern den gesetzlichen Bestimmungen, worauf zwecks Klarstellung der mit der Verfahrensordnung verbundenen Betroffenheit der Beteiligten hinzuweisen ist.

Durch die Anordnung der Regelflurbereinigung für das gesamte Verfahrensgebiet ist es über die ansonsten begrenzten Verfahrenszwecke innerhalb der betroffenen Teilgebiete hinausgehend möglich, Maßnahmen der Landeskultur und Landentwicklung i. S. d. §§ 1 und 37 FlurbG einschließlich der Arrondierung von landwirtschaftlichem Grundbesitz im gesamten Verfahrensgebiet durchzuführen. Die Vorteile der Flurneuordnung

eingedenk der besonderen Verfahrenszwecke der Unternehmensflurbereinigung und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum können durch Kombination der drei Flurneuordnungsmaßnahmen bzw. Zielstellungen in weitaus besserem Maße, kostengünstiger und zeitsparend erreicht werden. Diese Verfahrensweise entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren i. S. v. § 10 VwVfG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbes. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2005 – 10 C 6.04).

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstr. 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

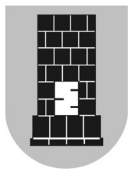
Groß Glienicke, den 04.11.2015

Im Auftrag  
gez. Großelindemann  
Referatsleiter.

#### **Hinweis:**

Die Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 3. Änderungsbeschluss, Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz liegt vom 4. bis 19.01.2016 in der Stadtverwaltung Velten, Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten aus und kann zu den Sprechzeiten (montags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachungen**



## **STADT VELTEN**

### **Abstimmungsbekanntmachung**

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin  
Gemeinde: Stadt Velten  
Stimmkreis: 7 – Oberhavel I

#### **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Land-

tages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 6. Juli 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 7. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Dienstgebäude Bürgerservice Rathausstraße 17 16727 Velten	Montag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr Dienstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr Freitag: 8-12 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:  
**„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

**1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

**2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO<sub>2</sub>-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Thomas Jacob  
Glietzer Dorfstraße 11  
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm  
Havelstraße 9  
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim  
Klein-Bademeuseler Straße 21  
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling  
Angermünder Straße 2  
16278 Angermünde

Waltraud Plarre  
Neuhäuser Straße 18  
14797 Kloster Lehnin  
OT Lehnin

Velten, den 01.12.2015

Die Abstimmungsbehörde  
Ines Hübner, Bürgermeisterin

**Stellvertreter:**

Charis Riemer  
Dorfstraße 27 b  
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig  
Wilmersdorfer Straße 24  
14547 Beelitz  
OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath  
Zur Dorfstraße 11  
15806 Zossen  
OT Schünow

Wolfgang Loof  
Lindower Dorfstraße 25  
14913 Niedergörsdorf  
OT Lindow

Lutz Ittermann  
Kräuterweg 12  
15518 Steinhöfel

## Öffentliche Bekanntmachung



# STADT VELTEN

## Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. Mai 2013 veröffentlicht im Gesetzblatt I.I/13 [Nr. 18], wird mit Beschluss-Nr. 2015/097 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 1 BbgKVerf

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                        | 19.932.200 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 22.490.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                   | 264.200 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf              | 205.000 EUR    |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der   |                |
| Einzahlungen auf                                | 20.920.300 EUR |
| Auszahlungen auf                                | 26.707.800 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- |   |                |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.749.700 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.041.800 EUR |

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.170.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.502.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	164.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 2 BbgKVerf auf 1.490.000 EUR festgesetzt.

## § 3 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2016 nach § 65 Abs. 2 Pkt. 3 BbgKVerf nicht festgesetzt. Die maximale Höhe des Betrages eines Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt (siehe Beschluss-Nr.: 2014/082).

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 4 BbgKVerf wie folgt festgesetzt :

1. *Grundsteuer*
  - a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
2. *Gewerbesteuer* 345 v.H.

## § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25 T EUR festgesetzt. (§ 65 Abs. 2 Pkt. 5 BbgKVerf)
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50 TEUR festgesetzt. (gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 6 BbgKVerf)
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

Aufwendungen auf	50.000 EUR
Auszahlungen auf	100.000 EUR.

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 TEUR im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren. (§ 70 BbgKVerf i. V. m. § 23 KomHKV)

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

Aufwendungen auf	30.000 EUR
Auszahlungen auf	50.000 EUR.

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 TEUR im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren. (§ 70 BbgKVerf i. V. m. § 23 KomHKV)

5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung gem. § 69 Abs 2 Satz 2 BbgKVerf zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500 TEUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500 T EUR.

festgesetzt.

## § 6 Rückführungen von kassenwirksamen Fördermitteln an Bund und Land

Die aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Rückzahlungen von Fördermitteln werden bei nachweislich und geprüften Rückzahlungsbedingungen mit Vorliegen eines Rückzahlungsbescheides außerplanmäßig und unverzüglich aus dem zuwendungsempfangenden Bestandskonto durch die Kämmerei beglichen. Gleiches gilt für die im Nachgang erhobenen Zinsen. Für diese Größen werden Aufwendungen im Produkt 61201 vorgehalten.

## § 7 Besondere unvorhersehbare Aufwendungen

Aufwendungen zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig dem jeweiligen Objektschadenskonto bezogen auf das bestimmende Produkt in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen. Havarien gelten als unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung kann über- bzw. außerplanmäßig erfolgen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt. Der Kämmerer entscheidet hierbei über die Aufwendungen. Zur Deckung werden die Versicherungsleistungen bzw. wird der Gesamthaushalt heran gezogen.

## § 8 Deckungsfähigkeit

1. Deckungsfähigkeit - Personal- und Versorgungsaufwendungen Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in  
- den Kontengruppen 50 und 51                      Personal- & Versorgungsaufwendungen  
untereinander gegenseitig deckungsfähig.
2. Deckungsfähigkeit - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in  
- den Kontenarten 521 und                      Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
524    Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
untereinander gegenseitig deckungsfähig. Sie werden in einem Budget geführt.
3. Deckungsfähigkeit Sanierungsmaßnahmen  
Erlöse und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen aller Produkte sind über die Budget, Produkte und Projekte - Sanierungsmaßnahmen:  
- 10    Soziale Stadt  
- 11    Stadtumbaumaßnahmen  
- 12    Sanierungsgebiet Innenstadt  
- 14    Aktive Stadtteilzentren (ASZ)  
untereinander gegenseitig deckungsfähig.
4. Besondere Deckungsfähigkeit  
Gewerbsteuererlöse und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Erlöse zu den Aufwendungen erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Wirtschaftsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt, mögliche Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehrerlösen in der Gewerbesteuer des Vorjahres im kommenden Wirtschaftsjahr termingemäß nachzukommen.  
Dabei wird das Limit durch die Höhe der Gewerbesteuereinnahme bestimmt.

## § 9 Abführungen an den Entschädigungsfonds

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds erfolgen nach rechtskräftigem Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den vereinnahmten oder noch zu erhaltenden Erbbaupachtzinsen. Diese sind den Rückstellungen zu entnehmen. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an den Entschädigungsfonds informiert. Der Bescheid wird mit der Information zur Kenntnis gegeben.

## § 10 Budget

1. Der Haushaltsplan ist in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne strukturiert. In diese sind Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte integriert. Ein Teilergebnisplan ist ein Budget. Die Aufwandskonten innerhalb der Budgets werden als deckungsfähig erklärt. Eine Überschreitung eines Budget durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit von unverbrauchten Finanzmitteln im Rahmen des Budget in das folgende Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.
2. Von allen Budgets ausgeschlossen sind die Konten der Kontengruppe 50 und 51 - Personalaufwendungen, der Kontenarten 521 und 524 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Bestands- und Aufwandskonten für IT- und Medientechnik sowie die Projekte der Städtebausanierungsmaßnahmen. Näheres für diese Konten regelt der § 8 dieser Satzung.
3. Der Bernsteinsee und die städtischen Wohnungen bilden wirtschaftliche Einheiten der Stadt Velten. Sie werden innerhalb der entsprechenden Produkte abgebildet, unterliegen aber keinem Budget. Eine Deckungs-

fähigkeit zu anderen Produkten oder Produktgruppen ist nicht gegeben. Da diese Einheiten durch Dienstleister betrieben bzw. verwaltet werden, gehen sie nur mit der Planung und dem Jahresendergebnis in die Finanzwirtschaft der Stadt Velten ein.

## § 11 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2015 beschlossene Stellenplan.

Velten, den 15.12.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

### Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 10.12.2015 mit Beschluss 2015/097 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und werden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 für die Stadt Velten liegen mit allen Anlagen im Bürgerservice der Stadt Velten in der Rathausstraße 17

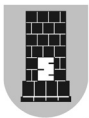
während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht offen:

montags	von 8 bis 12 Uhr
dienstags	von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags	von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags	von 8 bis 12 Uhr

Velten, 15.12.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung



## STADT VELTEN

### Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Stadt Velten gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) i.d.F. vom 2. April 2001. Mit Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 ist der FNP wirksam geworden. Ein Änderungsverfahren für weitere Bereiche des Stadtgebietes befindet sich derzeit in Bearbeitung. Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan der Stadt und stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar.

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 08.10.2015 (Beschluss-Nr. 2015/088) das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße eingeleitet.

#### Ziel und Zweck der Planung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Velten sind die Flächen des heutigen Rugbyplatzes an der Wagnerstraße zum Teil als Grünfläche und zum Teil als Landwirtschaftsfläche mit geschütztem Landschaftsbestandteil dargestellt. Die bestehenden Planungen, ein neues Sozialgebäude auf dem Gelände zu errichten, machen ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich.

#### Umweltprüfung

Im Rahmen der Änderung des FNP wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht erstellt.

#### Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der FNP-Änderung für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen

**vom 11.01.2016 bis einschließlich 29.01.2016  
im Rathaus der Stadt Velten,  
Rathausstraße 10, 16727 Velten  
im 1. OG, Raum 211 (Wartebereich)**

zu folgenden Zeiten:

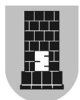
montags von 9 bis 12 Uhr  
dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
freitags von 9 bis 12 Uhr  
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Des Weiteren wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stadt Velten, den 11.12.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung



# STADT VELTEN

## Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10. Dezember 2015 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2015/083). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 27. Juli 2015 (Aktenzeichen: RPA/Za) freigegeben. Sie liegen in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 10, im Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216) vom 4. Januar 2016 bis einschließlich 11. Januar 2016 gemäß § 33 Abs. 3

EigV zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9 bis 12 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 15.12.2015  
Ines Hübner, Bürgermeisterin  
der Stadt Velten



# STADT VELTEN

## 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Aufgrund § 28 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 10.12.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/122 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### Artikel 1

In § 2 c) wird die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von 5 auf 7 Mitglieder geändert: [...]

c) den Sozialausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern.

### Artikel 2

In § 5 werden die Aufgaben des Sozialausschusses um einen achten Anstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt: [...]

- Integration von Flüchtlingen

### Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 15.12.2015

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 12. Sitzung am 28.01.16

Beginn: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen  
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,

Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus – Frau Pelz, Tel.: 033 04 / 379-148, Email: [pelz@velten.de](mailto:pelz@velten.de)

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

### Ende des amtlichen Teils

### NICHTAMTLICHER TEIL

#### Bibliothek und Rathaus haben zu

Aufgrund der Weihnachtstage bleiben sowohl die Veltener Stadtverwaltung als auch die Stadtbibliothek vom 24. Dezember 2015 bis zum 1. Januar 2016 geschlossen. Ab dem 4. Januar können Bürger und Leser dann wieder den gewohnten Service nutzen.

#### Weihnachtsbaumabholung in Velten

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume in Velten erfolgt durch die AWU am Donnerstag, den 14.01.2016. Bitte stellen Sie die abgeschmückten Bäume am Abholtag bis 6 Uhr am Straßenrand vor dem Grundstück bereit. In Großwohnanlagen sind die Bäume an den Containerstellplätzen abzulegen.

#### Sprechzeit der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, bei Streitigkeiten außergerichtlich zu schlichten. Die Sprechstunde von Schiedsfrau Ellen Klaua findet jeweils am 1. Dienstag des Monats in der Zeit von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr im Bürgerservice, Rathausstraße 17, 1. Etage statt. Bürger können bei Bedarf in dieser Zeit vorsprechen.

Per E-Mail ist die Schiedsfrau zu erreichen unter: [schiedsstelle-velten@gmx.de](mailto:schiedsstelle-velten@gmx.de).

Außerhalb der Sprechzeit können Bürgerinnen und Bürger über die Stadtverwaltung mit der Schiedsstelle in Kontakt zu treten. Ansprechpartnerin ist Daniela Nitz, Tel.: 03304/37 92 22, E-Mail: [buergerservice@velten.de](mailto:buergerservice@velten.de).

#### Veltener Senioren-Geburtstagskalender

##### Die Stadt gratuliert im Dezember

Gisbert Dohm	70	Bernd Schulz	75	Waltraud Ulbricht	80	Günter Krüger	85
Christa Müggenburg	70	Ingrid Pieper	75	Johanna Müller	80	Anita Bothe	85
Gabriele Schmoltdt	70	Ingeborg Papra	75	Klaus Heine	80	Hermann Bröer	85
Karin Brandt	70	Klaus Goepel	75	Heinz Dittloff	85	Gisela Saupe	85
Elke Ruf	75	Käthe Otto	75	Johanna Henning	85	Helga Schmeling	85
Helmut Schmidt	75	Heidemarie Wildberg	75	Günter Zabel	85	Erika Zabel	90
Horst Gahr	75	Monika Adamczak	75	Herbert Puhle	85	Erika Roske	100

##### Die Stadt gratuliert im Januar

Karin Skär	70	Dieter Lindemann	75	Brigitta Wagneter	80	Elisabeth Rosin	85
Kurt Krüger	70	Edelgard Friese	75	Waltraud Roth	80	Georg Schiller	85
Michael Skär	70	Jürgen Bauer	75	Herbert Kuchartzky	80	Helga Rosinsky	90
Renate Plumeyer	75	Rolf Augustin	75	Ingeborg Wachholz	80	Anneliese Gorke	90
Eveline Meier	75	Helga Bergemann	75	Wolfgang Joseph	80	Ilse Packmohr	90
Arno Dittberner	75	Irene Heising	80	Jack Barry Ellis	80	Margarete Friedrich	95
Erika Pfeifer	75	Jutta Krüger	80	Erhard Lesczinski	85	Ludwig Irmischer	101

#### Hinweis

Am 1.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Daraus ergaben sich auch Änderungen bei der Weitergabe von Daten. Gemäß §50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Folgende Daten dürfen

übermittelt werden: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Anschrift sowie 5. Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Stadt Velten veröffentlicht künftig im Senioren-Geburtstagskalender entsprechend des neuen Meldegesetzes.